

Mitteilung des Senats vom 26. Februar 2013

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Hafen“ und zur Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Überseestadt“

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Hafen“ und zur Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Überseestadt“ mit der Bitte um Beschlussfassung.

Das Hansestadt Bremische Hafenamt (HBH) war bis Ende 2001 neben den Aufgaben für die technische und nautische Betreuung der bremischen Häfen auch mit einer Vielzahl kommunaler Aufgaben im Hansestadt bremischen Überseehafengebiet und im Fischereihafen in Bremerhaven betraut, die der Fachaufsicht verschiedener Senatsressorts unterstanden (Straßenbaubehörde, Wasserbehörde, Abfallbehörde etc.).

Mit Gründung der bremenports GmbH & Co. KG gingen die technischen Aufgaben vom HBH auf die neue Gesellschaft über. Gleichzeitig erfolgte eine Neustrukturierung des HBH in ein rein nautisches Amt. Beim HBH gehören die nicht nautischen hoheitlichen Tätigkeiten nicht zu den Kernaufgaben der Organisationseinheit. Die betreffenden Aufgaben selbst sowie das mit der laufenden Aufgabenerledigung befasste Personal verblieben seinerzeit jedoch bis zu einer notwendigen Neuregelung der Zuständigkeiten beim HBH. Eine Übertragung der Aufgaben auf die bremenports GmbH & Co. KG ist aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen.

Für die HBH-Aufgaben, für die nach der Senatsgeschäftsverteilung der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) zuständig ist, soll entsprechend SUBV selbst die Aufgabenerledigung wahrnehmen.

Der Senat hat in seinem Beschluss vom 7. Juli 2009 (siehe Anlage) den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr gebeten, den Entwurf eines Artikelgesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten zu erarbeiten und dem Senat zur Beschlussfassung und Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft vorzulegen.

Ein solcher Entwurf für ein Artikelgesetz liegt der Bürgerschaft (Landtag) zur Beschlussfassung vor.

Durch das Artikelgesetz kommt es zu Änderungen des Bremischen Landesstraßengesetzes (unter anderem: § 46 Abs. 3 BremLandStrG); in diesem Zusammenhang ist auch die Übernahme der „Aufgabe des Straßenbaulastträgers“ in den bremischen Hafengebieten zu regeln.

Das anliegende Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Hafen“ und zur Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Überseestadt“ überträgt den jeweiligen Sondervermögen in dem ihnen jeweils zugewiesenen Gebiet die Aufgabe des Straßenbaulastträgers gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 des Bremischen Landesstraßengesetzes.

Die Stadtbürgerschaft wird um Beschlussfassung gebeten.

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Hafen“ und zur Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Überseestadt“

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Orts-gesetz:

Artikel 1

Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Hafen“

§ 1 des Ortsgesetzes über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Hafen“ vom 26. März 2002 (Brem.GBl. S. 44 – 63-n-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Orts-gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 574) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Sondervermögen trägt in dem Bereich nach Absatz 2 die Straßenbau-last gemäß § 11 Absatz 1 des Bremischen Landesstraßengesetzes. Es kann Auf-gaben der Straßenbaulast nach Maßgabe des § 11 Absatz 1 und 2 des Bremi-schen Landesstraßengesetzes auf Dritte übertragen.“

2. Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 5 bis 8.

Artikel 2

Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Überseestadt“

§ 1 des Ortsgesetzes über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Über-seestadt“ vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 484 – 63-o-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Ortsgesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 574) geändert wor-den ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Sondervermögen trägt in dem Bereich nach Absatz 2 die Straßenbau-last gemäß § 11 Absatz 1 des Bremischen Landesstraßengesetzes. Es kann Auf-gaben der Straßenbaulast nach Maßgabe des § 11 Absatz 1 und 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes auf Dritte übertragen.“

2. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Hafen“ und zur Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Überseestadt“

– Begründung –

A. Allgemeiner Teil

Das Hansestadt Bremische Hafenamt (HBH) war bis Ende 2001 neben den Aufga-ben für die technische und nautische Betreuung der bremischen Häfen auch mit einer Vielzahl kommunaler Aufgaben im Hansestadt bremischen Überseehafenge-biet und im Fischereihafen in Bremerhaven betraut, die der Fachaufsicht verschiede-ner Senatsressorts unterstanden (Straßenbaubehörde, Wasserbehörde, Abfallbehörde etc.).

Mit Gründung der bremenports GmbH & Co. KG gingen die technischen Aufgaben vom HBH auf die neue Gesellschaft über. Gleichzeitig erfolgte eine Neustrukturierung des HBH in ein rein nautisches Amt. Beim HBH gehören die nicht nautischen hoheit-lichen Tätigkeiten nicht zu den Kernaufgaben der Organisationseinheit. Die betref-fenden Aufgaben selbst sowie das mit der laufenden Aufgabenerledigung befasste Personal verblieben seinerzeit jedoch bis zu einer notwendigen Neuregelung der Zu-

ständigkeiten beim HBH. Eine Übertragung der Aufgaben auf die bremenports GmbH & Co. KG ist aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen.

Für die HBH-Aufgaben, für die nach der Senatsgeschäftsverteilung der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) zuständig ist, soll entsprechend SUBV selbst die Aufgabenerledigung wahrnehmen.

Der Senat hat in seinem Beschluss vom 7. Juli 2009 (siehe Anlage) den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa gebeten, den Entwurf eines Artikelgesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten zu erarbeiten und dem Senat zur Beschlussfassung und Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft vorzulegen.

Einen solchen Entwurf für ein Artikelgesetz liegt der Bürgerschaft (Landtag) zur Beschlussfassung vor.

Durch das Artikelgesetz kommt es zu Änderungen des Bremischen Landesstraßengesetzes (§ 46 Abs. 3 BremLandStrG); in diesem Zusammenhang ist auch die Übernahme der „Aufgabe des Straßenbaulastträgers“ in den bremischen Hafengebieten zu regeln.

Das anliegende Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Hafen“ und zur Änderung des Ortsgesetzes über die Errichtung eines „sonstigen Sondervermögens Überseestadt“ überträgt den jeweiligen Sondervermögen in dem ihnen jeweils zugewiesenen Gebiet die Aufgabe des Straßenbaulastträgers gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 des Bremischen Landesstraßengesetzes.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Das „sonstige Sondervermögen Hafen“ übernimmt die Aufgabe des Straßenbaulastträgers gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 des Bremischen Landesstraßengesetzes. Es erhält die Befugnis, Aufgaben der Straßenbaulast nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 und 2 BremLandStrG auf Dritte zu übertragen.

Zu Artikel 2

Das „sonstige Sondervermögen Überseestadt“ übernimmt die Aufgabe des Straßenbaulastträgers gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 des Bremischen Landesstraßengesetzes. Es erhält die Befugnis, Aufgaben der Straßenbaulast nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 und 2 BremLandStrG auf Dritte zu übertragen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Ortsgesetzes.

